

**Studienordnung
für den Studiengang "Diplom-Musiklehrer"
im Fachbereich Musik an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 2. April 1998

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 31, S. 1312]

Auf Grund des § 74 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. April 1998 im Wege der Ersatzvornahme vorläufig die nachfolgende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 1992 (StAnz. vom 18. Januar 1993, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang "Diplom-Musiklehrer" an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**§ 2
Regelstudienzeiten und Studienzeiten;
Einhaltung von Fristen**

(1) Das ordnungsgemäße Studium einschließlich der Zeit zur Ablegung der Diplomprüfung ("Regelstudienzeit") beträgt 8 Semester. Von diesen acht Semestern sind mindestens die beiden letzten der Meldung zum Dritten Teil der Diplomprüfung unmittelbar vorausgehenden Semester am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu absolvieren. Urlaubssemester werden auf die Studienzeit nicht angerechnet.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

**§ 3
Studienbeginn;
Bewerbungsfristen**

(1) Das Studium im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" müssen sich in doppelter Weise bewerben:

- a) Bewerbung am Fachbereich Musik um Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Eignungsprüfung im Fach Musik in den Studien- und Ausbildungsgängen an wissenschaftlichen Hochschulen (Eignungsprüfungsordnung Musik);
- b) Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(3) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 2 voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig auf umfassend im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsprüfung oder zum Studium nicht möglich.

§ 4

Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffende Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die fachliche Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
- nach nicht bestandener Prüfung,
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt die Einführungsveranstaltung, die in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters stattfindet, eine Einführung in das Fachstudium. Darüber hinaus führen die jeweiligen Fachlehrer im Rahmen ihres Unterrichts in die jeweiligen Inhalte und Methoden ihres Faches ein.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" dient der Vermittlung künstlerischer und pädagogischer Fähigkeiten, die für den Beruf einer Musiklehrerin / eines Musiklehrers (Lehrerin / Lehrer an Musikschulen und selbständige / r Musiklehrerin / Musiklehrer) erforderlich sind.

(2) Während des Studiums werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den einzelnen Fächern gemäß den im Anhang I aufgeführten Inhalten vermittelt.

§ 6

Studienvoraussetzungen; Zulassung zum Studium

(1) Neben den Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 (Hochschulreife) oder Satz 3 (fachbezogene Studienberechtigung) UG erfordert das Studium im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß der Landesverordnung

über die Eignungsprüfung im Fach Musik in den Studien- und Ausbildungsgängen an wissenschaftlichen Hochschulen (Eignungsprüfungsordnung Musik) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums nicht vor, wird der Nachweis einer überdurchschnittlichen Befähigung gemäß § 2 der Eignungsprüfungsordnung Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

(3) Ist eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht gegeben, ist eine Zulassung zum Studium und eine Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht möglich. Aus dem Bestehen der Eignungsprüfung am Fachbereich Musik ist kein Rechtsanspruch auf Zulassung und Einschreibung abzuleiten.

§ 7

Anspruch auf Einzelunterricht

(1) Anspruch auf Einzelunterricht besteht nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik im Studiengang "Diplom-Musiklehrer". Aus dem Bestehen der Eignungsprüfung und der formellen Zulassung zum Fachstudium ist kein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht abzuleiten. Der Fachbereich ist verpflichtet, für eine schnellstmögliche Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots zu sorgen.

(2) Einzelunterricht wird nur für die Dauer der in § 2 Abs. 1 genannten Regelstudienzeit erteilt. Ausnahmen sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der in § 2 Abs. 1 genannten Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- das Grundstudium mit einer Dauer von 2 Semestern,
- das Hauptstudium mit einer Dauer von 6 Semestern.

Dabei dient das abschließende Semester des Hauptstudiums vorwiegend der Vorbereitung auf die künstlerische Prüfung und der Durchführung des 3. Teils der Diplomprüfung.

(2) Das Studium hat allgemeinen, einführenden Charakter. In ihm werden grundlegende Kenntnisse in den theoretischen Fächern sowie die grundlegenden Fertigkeiten in den künstlerischen Fächern vermittelt, auf denen das weitere Studium aufbaut. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach abgeschlossen.

(3) Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums (Diplom-Vorprüfung). Im Hauptstudium sind die Prüfungen in den Nebenfächern abzulegen (1. Teil) und die Diplomarbeit anzufertigen (2. Teil). Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung (3. Teil) abgeschlossen.

(4) Für das Studium in den einzelnen Fächern gelten hinsichtlich Studiendauer und Art der Lehrveranstaltungen die Stundentafel im Anhang II dieser Studienordnung.

(5) Die Teilnahme an den vom Fachbereich veranstalteten Vortragsabenden erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Fachdozenten; die Anmeldung wird von den Fachdozenten schriftlich bestätigt.

§ 9 Fächerwahl, Fachwechsel

(1) Die Studierenden wählen gemäß den Regelungen des § 3 der Prüfungsordnung als Hauptfach das Fach, in dem sie eine Lehrbefähigung anstreben, sowie ein instrumentales oder vokales Nebenfach aus den in der Prüfungsordnung aufgeführten Fächern aus.

(2) Ein Wechsel des Hauptfachs während des Studiums ist nur einmal in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag auf Hauptfachwechsel ist mit einer ausreichenden Begründung an den Dekan zu richten. Der Dekan erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid. Die Eignung für das neue Hauptfach muss in einer nach den Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung Musik durchgeführten Prüfung nachgewiesen werden.

§ 10 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- Pflichtlehrveranstaltungen [Pfl.]
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen [WPfl.]
- Wahllehrveranstaltungen [Wahl].

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 13 aus bestimmten Themenbereichen oder Fächern im Studiengang Diplom-Musiklehrer auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, dem Inhalt nach gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen. § 11 Abs. 1 und 2 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Kooperation von Spezialistinnen und Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen.

§11 Verantwortlichkeit für die Durchführung der Lehrveranstaltungen

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungen im Studiengang "Diplom-Musiklehrer" sind die in der Lehre tätigen Angehörigen des Fachbereichs Musik. Zu der Verantwortung für die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen gehört es, dass die jeweiligen Veranstaltungsleiter mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festlegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(2) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 12 Studiennachweise

(1) Zum Nachweis einer erbrachten Studienleistung kann der bzw. die Studierende einen entsprechenden Studiennachweis ("Schein") erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen. Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme ("Teilnahmenachweis") oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung ("Leistungsnachweis").

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der bzw. die Studierende in allen vom Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn der bzw. die Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus der bzw. die teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die vom Veranstaltungsleiter bzw. von der Veranstaltungsleiterin ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen des bzw. der Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Der Studiennachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von dem bzw. der für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben, mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen und vom Dekanat abzustempeln.

§ 13 Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium im Studiengang Diplom-Musiklehrer ist je nach gewähltem Haupt- und Nebenfach bei einem verpflichtenden Studienvolumen von 114-119 Semesterwochenstunden (= SWS) zuzüglich etwa 10 SWS an Wahllehrveranstaltungen gemäß § 10 Abs. 5 von folgender Aufteilung auf Grund- und Hauptstudium auszugehen:

- im Grundstudium: etwa 18 SWS (Hauptfach Jazz: 28 SWS) zzgl. Wahllehrveranstaltungen,
- im Hauptstudium: etwa 96-101 SWS (Hauptfach Jazz: 87-91 SWS) zzgl. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Das Gesamtstudienvolumen verteilt sich entsprechend dem gewählten Haupt- und Nebenfach gemäß Anhang II auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.) und Wahllehrveranstaltungen (Wahl.) wie folgt:

Studienabschnitt	Hauptfach Tonsatz und Hörschulung	Hauptfach Musikalische Früherziehung	Hauptfach Chor- und Orchesterleitung	Hauptfach Jazz
------------------	---	--	--	-------------------

			SWS	SWS	SWS	SWS	SWS
1.	Grundstudium (1.-2. Fachsemester)	Pfl. WPfl. Wahl.	16-17 1 0	16-17 1 0	19-20 1 0	14-15 4 0	28 0 0
2.	Hauptstudium (3.-8. Fachsemester)	Pfl. WPfl. Wahl.	78-84 17 ca. 10	79-85 16 ca. 10	84-87 12 10	77-82 18 10	85-89 2 ca. 10
Summe Pflicht- und Wahlpflicht:			112-119	112-119	115-119	113-119	114-119
Gesamt:			122-129	122-129	125-129	123-129	124-129

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 2. April 1998

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Josef R e i t e r

Anhang I zu § 5 Abs. 2

-

Studieninhalte

1. Allgemeine Musiklehre

Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, ggf. vorhandene Lücken auf dem Gebiet der musikalischen Elementartheorie zu schließen sowie das theoretische Grundwissen für die verschiedenen Anwendungsgebiete innerhalb des Studiums verfügbar aufzubereiten.

2. Akustik

Es werden grundlegende Kenntnisse der musikalischen Akustik vermittelt.

3. Analyse

Die Studierenden erhalten Anleitungen zur Analyse und Deutung von Werken verschiedener Epochen.

4. Improvisation

Es werden freie und gebundene Formen und Praktiken der Improvisation vermittelt.

5. Sprecherziehung und Stimmbildung

Die Studierenden erhalten die Befähigung, ihre Stimme beim Sprechen und Singen hinreichend funktionsgerecht zu gebrauchen.

6. Unterrichtspraktikum

Die Unterrichtsübungen stehen nach Maßgabe des Lehrangebots unter der Betreuung eines im Fachbereich Musik Lehrenden oder eines vom Fachbereich Musik bestellten Mentors. Sie sollen Erkenntnisse über den Unterricht mit Schülern verschiedener Alters- und Leistungsstufen vermitteln. Sie

können auch (nach Absprache mit dem jeweiligen Leiter der Abteilung und dem Fachdidaktiker) außerhalb des Fachbereichs, z. B. an einer Musikschule, abgeleistet werden.

Die Hospitation an einer Musikschule wird zusätzlich empfohlen.

7. Rhythmik/Tanz

Grunderfahrungen des Zusammenhangs von Musik und Bewegung sowie Arbeitsweise und Methoden der musikalischen Rhythmik werden den Studierenden durch praktische Übungen vermittelt.

8. Gegenwartsmusik

Eine Begegnung mit der Gegenwartsmusik und ihren Entwicklungen findet in Theorie und Praxis statt.

9. Kammermusik/Jazz-Combo

Das Fach dient der Erarbeitung und Aufführung von Kammermusikwerken in instrumentaler oder vokaler Besetzung bzw. der Arbeit in einer Jazz-Combo.

10. Korrepetition/Liedbegleitung

Die Studierenden werden vertraut gemacht mit Gesangsliteratur und der Tätigkeit des Korrepetierens.

11. Chor/Orchester/Big Band

Bei der Teilnahme an Proben und Aufführungen verschiedener Ensembles werden Fertigkeiten und Erfahrungen im Chorsingen, Orchesterspiel und Big Band-Spiel erworben.

12. Übchor/Üborchester

Die Teilnahme an Probearbeiten dient der Vorbereitung des Chorsingens und der Orchesterarbeit ebenso wie der Durchführung von Dirigierübungen.

13. Italienisch für Sänger

Es werden die für Sänger erforderlichen Grundkenntnisse der italienischen Sprache, insbesondere der Aussprache, vermittelt.

14. Elementares Musizieren

Die Studierenden sollen sich mit den Grundformen des instrumentalen und vokalen Musizierens, vor allem im Hinblick auf die Musizierpraxis im Musikschulbereich, vertraut machen.

15. Didaktik der elementaren Musiklehre und Gehörbildung

Die Studierenden werden mit Methoden der Vermittlung elementarer musiktheoretischer Kenntnisse und der Gehörbildung sowie mit der sinnvollen Einbindung dieser Elemente in den Instrumental- oder Gesangsunterricht - insbesondere für Kinder- vertraut gemacht.

16. Musikbibliographie

Den Studierenden werden der Umgang mit dem Schrifttum der Musik sowie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Die Lehrveranstaltung dient insbesondere auch der Vorbereitung auf den 2. Teil der Diplomprüfung.

17. Musikmarktanalyse

Die Lehrveranstaltung vermittelt Grunderfahrungen in der Untersuchung des Musikmarktes und gibt insbesondere Orientierungshilfen für die Berufsausübung im Bereich Jazz/jazzverwandte Musik.

18. Vortragsabende

Durch Auftritte in Vortragsabenden sammeln die Studierenden einschlägige Erfahrungen, u.a. im Hinblick auf den öffentlichen Teil ihrer künstlerischen Prüfung.

Anhang II zu § 13 Abs. 2

Studentafeln

Legende:

E: Einzelunterricht

- G: Gruppenunterricht
 HF: Hauptfach
 LN: Leistungsnachweis gem. § 12 Abs. 3
 NF: Nebenfach
 Pfl.: Pflichtlehrveranstaltung gem. § 10 Abs. 3
 SWS: Semesterwochenstunde (vgl. § 13)
 TN: Teilnahmenachweis gem. § 12 Abs. 2
 Ü: Übung
 V: Vorlesung
 WPfl.: Wahlpflichtlehrveranstaltung gem. § 10 Abs. 4

1. Bei Wahl eines instrumentalen Hauptfachs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1-5 der Prüfungsordnung (alle Fächer, außer "Tonsatz und Hörschulung" "Musikalische Früherziehung und Grundausbildung", "Chor- und Orchesterleitung" oder Fächergruppe "Jazz/jazzverwandte Musik")

Es wird empfohlen, die Fächer in den angegebenen Semestern zu belegen. Abweichungen von dieser Empfehlung sind zulässig.

				Grundstudium		Hauptstudium						ges. (SWS)	Studien-nachweis	
				Fachsemester										
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Hauptfach	E	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
2	Nebenfach 1)	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	-	7	
3	Tonsatz 1) (vokales oder instrumentales NF)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	-	7	
4	Hörschulung 1)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	-	7	
5	Musikgeschichte	V	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	-	-	12	
6.	Musikpädagogik	V/Ü	Pfl	-	-	2	2	2	2	-	-	-	8	
7	Formenlehre	V/Ü	Pfl	-	-	-	2	2	2	3	-	-	9	
8	Instrumentenkunde	V	Pfl	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	
9	Didaktik des Hauptfaches	Ü	Pfl	-	-	-	-	2	2	2	2	-	8	
10	Allg. Musiklehre	Ü	Pfl 2)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
11	Akustik	V	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2	1 LN
12	Werkanalyse	V/Ü	Pfl	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	1 LN
13	Improvisation	G	Pfl	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1 LN
14	Sprecherziehung und Stimmbildung (nicht bei HF und NF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1 LN
15	Elementares Musizieren/Didaktik der allg. Musiklehre	G/Ü	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1 LN
16	Unterrichtspraktikum	Ü	Pfl	-	-	-	-	-	2	2	-	-	4	2 TN
17	Rhythmik/Tanz	G	Pfl	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2	2 TN
18	Gegenwartsmusik 3)	G	WPfl	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	2 TN

19	Kammermusik/Jazzcombo 3)	G	WPfl	-	-	1	1	1	1	1	-	5	5 TN
20	Liedbegleitung/Korrepetition (nur HF Klavier und HF Gesang)	G	Pfl	-	-	-	-	1	1	1	-	3	3 TN
21	Chor/Orchester/Big Band	G	WPfl	-	-	2	2	2	2	2	-	10	5 TN
22	Übchor/Üborchester	G	WPfl	1	-	-	-	-	-	-	1	1	1 TN
23	Italienisch (nur HF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	2	2 TN
24	Musikbibliographie	V	Pfl	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
25	Vortragsabende	-	Pfl	-	-	1	1	1	1	1	-	5	
Summen:				10	8	18	19	21	22	17	4	119	

Anmerkungen:

- 1) Kurssystem. Das Fach kann ggf. vor dem 7. Fachsemester abgeschlossen werden.
- 2) Die Lehrveranstaltung ist nur zu belegen, wenn in der Eignungsprüfung die Fragen zum Nachweis grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre mit der Note "befriedigend" (3,0) oder schlechter bewertet wurde. In allen anderen Fällen wird von der Pflicht zur Teilnahme befreit.
- 3) Sofern es inhaltlich gerechtfertigt ist, sind Teilnahmenachweise der Fächer 18 und 19 untereinander austauschbar.

2. Hauptfach "Tonsatz und Hörschulung" (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Prüfungsordnung)

Es wird empfohlen, die Fächer in den angegebenen Semestern zu belegen. Abweichungen von dieser Empfehlung sind zulässig.

				Grundstudium		Hauptstudium								ges. (SWS)	Studien-nachweis
				Fachsemester											
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
1	Hauptfach Tonsatz	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8		
2	Hauptfach (instrumentales Hauptfach oder Gesang)	E	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16		
3	Didaktik des 2. Hauptfaches	Ü	Pfl	-	-	-	-	2	2	2	2	2	8		
4	Nebenfach Klavier	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	-	7		
5	Hörschulung 1)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	7			
6	Musikgeschichte	V	Pfl	2	2	2	2	-	-	-	-	8			
7	Musikpädagogik	V/Ü	Pfl	-	-	2	2	2	2	-	-	8			
8	Formenlehre	V/Ü	Pfl	-	-	-	2	2	2	3	-	9			
9	Instrumentenkunde	V	Pfl	-	-	-	1	1	-	-	-	2			
10	Allg. Musiklehre	Ü	Pfl 2)	1	-	-	-	-	-	-	-	1			
11	Akustik	V	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	2	1 LN		
12	Werkanalyse	V/Ü	Pfl	-	-	-	2	-	2	-	2	6	2 LN		
13	Improvisation	G	Pfl	-	-	-	-	-	1	1	-	2	2 LN		
14	Sprecherziehung und Stimmbildung (nicht bei 2 HF	G	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1 LN		

	Hauptfach oder Gesang)													
5	Didaktik des 2. Hauptfaches	Ü	Pfl	-	-	-	-	1	1	1	1	4		
6	Nebenfach Klavier	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	7		
7	Tonsatz 1)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	7		
8	Hörschulung 1)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	7		
9	Musikgeschichte	V	Pfl	2	2	2	2	-	-	-	-	8		
10	Formenlehre	V/Ü	Pfl	-	-	-	2	2	2	-	-	6		
11	Instrumentenkunde	V	Pfl	-	-	-	1	1	-	-	-	2		
12	Allg. Musiklehre	Ü	Pfl 2)	1	-	-	-	-	-	-	-	1		
13	Akustik	V	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	2		
14	Werkanalyse	V/Ü	Pfl	-	-	-	-	-	2	-	-	2		
15	Improvisation	G	Pfl	-	-	-	-	1	-	-	-	1	1 LN	
16	Sprecherziehung und Stimmbildung (nicht bei 2 HF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	1	1 LN	
17	Unterrichtspraktikum (Kindertagesstätte)	Ü	Pfl	-	-	-	-	-	2	2	-	4	2 TN	
18	Unterrichtspraktisches Instrumentalspiel	G	Pfl	-	-	-	-	1	1	1	-	3	3 TN	
19	Rhythmik/Tanz	G	WPfl	-	1	1	1	1	-	-	-	4	4 TN	
20	Gegenwartsmusik 3)	G	WPfl	-	-	-	1	1	-	-	-	2	2 TN	
21	Kammermusik/Jazzcombo 3)	G	WPfl	-	-	1	-	1	-	-	-	2	2 TN	
22	Chor/Orchester/ Big Band	G	WPfl	-	-	-	2	2	2	2	-	8	4 TN	
23	Übchor/Üborchester	G	WPfl	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1 TN	
24	Italienisch (nur bei 2 HF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	2	2 TN	
25	Musikbibliographie	V	Pfl	1	-	-	-	-	-	-	-	1		
26	Vortragsabende im 2. Hauptfach	-	Pfl	-	-	-	1	1	1	1	-	4		
Summen:				11	9	14	19	21	20	17	8	119		

Anmerkungen:

- 1) Kurssystem. Das Fach kann ggf. vor dem 7. Fachsemester abgeschlossen werden.
- 2) Die Lehrveranstaltung ist nur zu belegen, wenn in der Eignungsprüfung die Fragen zum Nachweis grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre mit der Note "befriedigend" (3,0) oder schlechter bewertet wurde. In allen anderen Fällen wird von der Pflicht zur Teilnahme befreit.
- 3) Sofern es inhaltlich gerechtfertigt ist, sind Teilnahmenachweise der Fächer 20 und 21 untereinander austauschbar.

4. Hauptfach "Chor- und Orchesterleitung" (gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Prüfungsordnung)

Es wird empfohlen, die Fächer in den angegebenen Semestern zu belegen. Abweichungen von dieser Empfehlung sind zulässig.

	Grundstudium	Hauptstudium	ges. (SWS)	Studien-nachweis
--	--------------	--------------	------------	------------------

				Fachsemester										
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Hauptfach Chor und Orchesterleitung (einschl. Teilnahme in Chor oder Big Band)	G	WPfl	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
2	Didaktik der Chor- und Orchesterleitung	Ü	Pfl	-	-	-	1	1	1	1	-	-	4	
3	2. Hauptfach (instrumentales Hauptfach oder Gesang)	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	1	8	
4	Didaktik des 2. Hauptfaches	Ü	Pfl	-	-	-	-	1	1	1	-	-	3	
5	Nebenfach Klavier	E	Pfl 1)	1	1	1	1	1	1	-	-	-	6	
6	Nebenfach Gesang	E	Pfl 1)	-	-	1	1	1	1	1	-	-	5	
7	Nebenfach Orchesterinstrument	E	Pfl 1)	-	-	1	1	1	1	1	-	-	5	
8	Tonsatz 2)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	-	7	
9	Hörschulung 2)	G	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	-	-	7	
10	Musikgeschichte	V	Pfl	2	2	2	2	-	-	-	-	-	8	
11	Musikpädagogik	V/Ü	Pfl	-	-	2	2	2	-	-	-	-	6	
12	Formenlehre	V/Ü	Pfl	-	-	-	2	2	2	2	-	-	8	
13	Instrumentenkunde	V	Pfl	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	
14	Allg. Musiklehre	Ü	Pfl 3)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
15	Akustik	V	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2	1 LN
16	Werkanalyse	V/Ü	Pfl	-	-	-	-	2	2	2	-	-	6	2 LN
17	Improvisation	G	Pfl	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	1 LN
18	Sprecherziehung und Stimmbildung (nicht bei HF und NF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1 LN
19	Elementares Musizieren/Didaktik der allg. Musiklehre	G/Ü	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1 LN
20	Unterrichtspraktikum im 2. Hauptfach	Ü	Pfl	-	-	-	-	-	2	2	-	-	4	2 TN
21	Rhythmik/Tanz	G	Pfl	-	1	1	-	-	-	-	-	-	2	2 TN
22	Gegenwartsmusik 4)	G	WPfl	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	2 TN
23	Kammermusik/ Jazzcombo 4)	G	WPfl	-	-	-	1	1	1	1	-	-	4	4 TN
24	Liedbegleitung/ Korrepetition (nur bei 2. HF Klavier oder Gesang)	G	Pfl	-	-	-	-	1	1	1	-	-	3	4 TN
25	Italienisch (nur bei 2 HF Gesang)	G	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2	2 TN
26	Musikbibliographie	V	Pfl	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
27	Vortragsabende im 2. Hauptfach	-	Pfl	-	-	-	1	1	1	1	-	-	4	
Summen:				10	9	17	21	22	19	18	3		119	

Anmerkungen:

- 1) Pflicht-Nebenfach, sofern nicht bereits als 2. Hauptfach gewählt. In diesem Fall erhöht sich die SWS-Zahl im Hauptfach entsprechend.
- 2) Kurssystem. Das Fach kann ggf. vor dem 7. Fachsemester abgeschlossen werden.
- 3) Die Lehrveranstaltung ist nur zu belegen, wenn in der Eignungsprüfung die Fragen zum Nachweis grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre mit der Note "befriedigend" (3,0) oder schlechter bewertet wurde. In allen anderen Fällen wird von der Pflicht zur Teilnahme befreit.
- 4) Sofern es inhaltlich gerechtfertigt ist, sind Teilnahmenachweise der Fächer 22 und 23 untereinander austauschbar.

5. Hauptfach aus der Fächergruppe "Jazz/jazzverwandte Musik" (gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9-11 Prüfungsordnung)

Einzelunterricht erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 nach Maßgabe des Lehrangebots

				Grundstudium		Hauptstudium						ges. (SWS)	Studien-nachweis		
				Fachsemester											
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
1	Hauptfach	E	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	2	2	16		
2	Instrumentales oder vokales Nebenfach (für HF Klavier oder HF Gitarre entfällt das Nebenfach)	E	Pfl	1	1	1	1	1	1	1	1	-	7		
3	Tonsatz (Harmonielehre und Kontrapunkt)	G	Pfl	2	2	2	2	-	-	-	-	-	8		
4	Gehörbildung	G/Ü	Pfl	1	1	1	1	-	-	-	-	-	4		
5	Jazzrhythmik/Solfeggio	G/Ü	Pfl	1	1	-	-	-	-	-	-	-	2	2 TN	
6	Arrangement (mit Formenlehre und Analyse)	G/Ü	Pfl	-	-	2	2	2	2	-	-	-	8		
7	Musikgeschichte (2. Sem. Klassik Überblick; 4 Sem. Jazzgeschichte)	V	Pfl	2	2	2	2	2	2	-	-	-	12	2 + 4 TN	
8	Combo (für Instrumentalisten und Vokalisten)	Ü	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	-	-	14	7 TN	
9	Big Band: für Instrumentalisten:	Ü	Pfl	2	2	2	2	2	2	2	2	-	14	7 TN	
	für Vokalisten:			-	-	-	2	2	2	-	-	-	6	3 TN	
10	Musikpädagogik	V/Ü	Pfl	-	-	2	2	2	2	-	-	-	8		
11	Instrumentenkunde	V	Pfl	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2		
12	Allg. Musiklehre	V/Ü	Pfl 1)	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1 LN	
13	Akustik	V	Pfl	-	-	1	1	-	-	-	-	-	2	1 LN	
14	Didaktik des Hauptfaches	V/Ü	Pfl	-	-	-	-	2	2	2	2	-	8		
15	Sprecherziehung/ Stimmbildung	G	Pfl	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	1 LN	
16	<u>Instrumentalisten:</u> Chor (Klassik oder	Ü	WPfl	-	-	2	-	-	-	-	-	-	2	1 TN	

	allg. Jazzchor) oder Orchester (Klassik) oder klassische Kammermusik												

	<u>Vocalisten</u> Allg. Jazzchor und Chor (Klassik) oder Klassische Kammermusik	Ü Ü	Pfl WPfl	2 -	2 -	2 -	2 -	- 2	- -	- -	- -	8 2	4 TN 1 TN
17	Unterrichtspraktikum ²⁾	G	WPfl	-	-	-	-	-	1	1	-	2	2 TN ³⁾
18	Musikbibliographie	V	Pfl	1	-	-	-	-	-	-	-	1	
19	Musikmarktanalyse	V	Pfl ⁴⁾	-	-	-	-	2	-	-	-	2	
20	Vortragsabende	-	Pfl	-	-	1	1	1	1	1	-	5	5 TN
Summen:													
Instrumentalisten:				15	13	21	19	17	11	4	119		
Vocalisten:				15	13	19	21	21	17	9	4	119	

Anmerkungen:

- 1) Die Lehrveranstaltung ist nur zu belegen, wenn in der Eignungsprüfung die Fragen zum Nachweis grundlegender Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre mit der Note "befriedigend" (3,0) oder schlechter bewertet wurde. In allen anderen Fällen wird von der Pflicht zur Teilnahme befreit.
- 2) Das Unterrichtspraktikum ist mit Betreuung durch den Hauptfachlehrer durchzuführen. Einschlägige unterrichtspraktische Erfahrungen im Rahmen der Erteilung von Privatunterricht oder Unterricht an Musikschulen können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt. Die Studierenden haben die entsprechenden Nachweise zu führen.
- 3) Alternativ kann auch 1 Teilnahmenachweis für eine zweisemestrige Lehrveranstaltung vorgelegt werden.
- 4) Pflichtveranstaltung nach Maßgabe des Lehrangebots.